

Schwyz, 26. Oktober 2023

Einzelinitiative EI 2/22: Voller Teuerungsausgleich bei den Löhnen als verbindlicher Grundsatz

Bericht und Antrag

1 Wortlaut der Einzelinitiative

Am 19. Dezember 2022 haben Kantonsrat Elias Studer und die Kantonsrätinnen Elsbeth Anderegg Marty und Carmen Muffler folgende Einzelinitiative eingereicht:

«Allgemeine Anregung: § 48 des Personalgesetzes ist so anzupassen, dass darin der vollständige Teuerungsausgleich der Löhne bei positiver Teuerung entweder A. als zwingender Automatismus festgelegt wird oder B. als verbindlicher Grundsatz festgelegt wird, mit der Möglichkeit, in Ausnahmefällen abzuweichen, im Falle des Abweichens muss dann jedoch mindestens die Möglichkeit für den Kantonsrat bestehen, den Entscheid an sich zu ziehen.

Begründung: Die Regierung hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2022 festgelegt, dass der Lohn der Staatsangestellten 2023 nicht vollständig der Teuerung von 3 % angeglichen wird. Das bedeutet, dass die Löhne unserer Angestellten real sinken. Damit sinkt ihre Kaufkraft. Der Entscheid der Regierung ist doppelt unverständlich, weil damit in Zeiten, in denen ein Kaufkraftverlust des breiten Mittelstandes droht, auch ein falsches Signal an die Privatwirtschaft ausgesendet wird.

Der Entscheid ist auch deshalb unverständlich, weil der Finanzhaushalt des Kantons Schwyz sehr gut dasteht und ein riesiger Eigenkapitalberg besteht. Zudem muss der Kanton in Zeiten des Fachkräftemangels ein attraktiver Arbeitgeber sein. Bereits heute haben viele Stellen Mühe, gutes Personal zu finden. Mit seinem Entscheid trägt der Regierungsrat nicht zur Lösung der Probleme bei der Personalrekrutierung bei, sondern verschärft sie weiter.

Mit der bisherigen Formulierung von § 48 hat die Regierung zu viel Ermessensspielraum und der Kantonsrat hat auch keine Handhabe, wenn sie diesen Spielraum – wie im Dezember 2022 geschehen – überstrapaziert. Deswegen soll der vollständige Teuerungsausgleich als verbindlicher Automatismus festgelegt werden oder der Kantonsrat zumindest die Möglichkeit erhalten, bei Abweichungen vom vollen Teuerungsausgleich durch die Regierung diesen Entscheid an sich zu ziehen.»

2 Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 63 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) wird die Einzelinitiative einer Kommission überwiesen. Die Ratsleitung des Kantonsrates hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2023 die Einzelinitiative EI 2/22 der Staatswirtschaftskommission überwiesen. Mit Schreiben vom 22. März 2023 hat der Sekretär der Staatswirtschaftskommission den Regierungsrat eingeladen, zur Einzelinitiative EI 2/22 Stellung zu nehmen. Mit Beschluss Nr. 347/2023 vom 16. Mai 2023 hat der Regierungsrat Stellung zur Einzelinitiative genommen und der Staatswirtschaftskommission beantragt, dem Kantonsrat zu beantragen, die Einzelinitiative EI 2/22 nicht erheblich zu erklären. Die Staatswirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2023 die Einzelinitiative beraten.

2.2 Stellungnahme und Antrag der Regierung

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die geltende Regelung anzupassen, der gegebene Handlungsspielraum sei sachgemäss und angemessen. Die Festlegung der Teuerung erfolge in einem komplexen Umfeld mit dem notwendigen Augenmass und im Rahmen einer ganzheitlichen, vorausschauenden Perspektive. Eine operative Zuständigkeit des Kantonsrates bei «Abweichungen» – wie die Initianten dies vorschlagen – wäre nicht stufengerecht und würde aufgrund der Entscheidungswege auch eine adäquate Finanzplanung unterbinden. Aus Sicht des Regierungsrats ist insbesondere von der Idee eines einseitigen Automatismus bei positiver Teuerung Abstand zu nehmen. Diese Regelung wäre einseitig und würde die Angestellten der öffentlichen Hand im Vergleich zur Privatwirtschaft unfair bevorteilen. Staatliche Betriebe dürften nicht zu einer Blase werden, in denen marktwirtschaftliche Prinzipien ausgehebelt werden. Die Herausforderungen des Fachkräftemangels liessen sich zudem nicht durch einen Automatismus bei der Teuerung bewältigen, auch wenn die Initianten eine andere Perspektive implizieren.

Der Regierungsrat beantragt der Staatswirtschaftskommission, dem Kantonsrat zu beantragen, die Einzelinitiative EI 2/22 nicht erheblich zu erklären.

2.3 Erwägungen der Staatswirtschaftskommission

Der Kantonsrat hat im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 den von den Initianten monierten § 48 des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.110) widerspruchlos zugestimmt. Gemäss § 48 passt der Regierungsrat die Lohnansätze dem Landesindex der Konsumentenpreise an. Er hat dabei angemessen das wirtschaftliche Umfeld, den Finanzhaushalt und den allenfalls in den Vorjahren nicht gewährten Teuerungsausgleich zu berücksichtigen. Somit ist für den Teuerungsentscheid nicht nur die absolute Zahl der errechneten Teuerung massgebend, sondern es sind noch weitere Faktoren zu berücksichtigen. Die Einführung eines zwingenden Teuerungs-Automatismus respektive die Festlegung eines verbindlichen Grundsatzes würde bedeuten, dass dieses Ermessen entfallen würde.

Die Personalrekrutierung, -führung und -entwicklung – und damit auch die Festlegung des Jahreslohns – ist eine zentrale Aufgabe der Exekutive. Der Regierungsrat besitzt gemäss § 45 PG die Kompetenz zur Festlegung des Jahreslohns. Für eine sinnvolle Steuerung der Lohnentwicklung ist die Teuerung zu beachten, sollte aber auf der operativen Stufe festgesetzt werden. Eine starre gesetzliche Regelung würde den sinnvollen Handlungsspielraum des Regierungsrats unnötig einschränken. Ein Mitspracherecht des Kantonsrats würde die Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Legislative verletzen und personalrechtliche Fragen politisieren.

Staatwirtschaftskommission

1. Die Staatwirtschaftskommission beantragt dem Kantonsrat, die Einzelinitiative EI 2/22 nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Departemente; Staatskanzlei.

Im Namen der Staatwirtschaftskommission:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Kälin', written in a cursive style.

Kantonsrat Fredi Kälin
Präsident

Beilage: Stellungnahme des Regierungsrates